

Schweizer Gemeinde Nr. 12/2013

Pensionskassen

Der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat

Der Trend vom Systemwechsel in der Pensionskassenlandschaft weg vom Leistungs- hin zum Beitragsprimat schreitet unausweichlich voran. Eine Vielzahl von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen beschäftigt sich mit dem Primatswechsel oder hat diesen bereits beschlossen. Dies betrifft eine grosse Anzahl Mitarbeiter von Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Institutionen

Jose M. Arnaiz (trees AG)

Der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat

Der Trend vom Systemwechsel in der Pensionskassenlandschaft weg vom Leistungs- hin zum Beitragsprimat schreitet unausweichlich voran. Eine Vielzahl von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen beschäftigt sich mit dem Primatswechsel oder hat diesen bereits beschlossen. Dies betrifft eine grosse Anzahl Mitarbeiter von Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Institutionen.

Die Auswirkungen des Systemwechsels können insbesondere für die ältere Generation weitreichend sein. Die Definition einer gerechten und fairen Besitzstandsgarantie sowie deren finanziellen Tragbarkeit stellen die betroffenen Institutionen vor grosse Herausforderungen. Es drängt sich eine vertiefte und minutiöse Analyse der aktuellen Vorsorgelösung sowie der Auswirkungen einer Primatumstellung auf den konkreten Fall auf. In der Praxis erweisen sich Pensionskassenvergleiche als umfangreich und entsprechend aufwendig.

Ungebrochener Trend zum Beitragsprimat

Eine Auswertung in der interaktiven Datenbank des Bundesamts für Statistik zeigt folgende Entwicklung: Von den 2191 in der Schweiz im Jahr 2011 existierenden Vorsorgeeinrichtungen wenden bereits ca. 94% aller Kassen das Beitragsprimat und nur noch ca. 6% das Leistungsprimat an. Im Vergleich waren im Jahr 2004 noch ca. 88% im Beitragsprimat und 12% im Leistungsprimat versichert. Gemessen an der Anzahl Versicherten werden ca. 91% im Beitragsprimat und ca. nur noch 9% im Leistungsprimat geführt. Viele Gemeinden und öffentlich-rechtliche Institutionen sind an kantonalen, regionalen oder Gemeinschaftsstiftungen angeschlossen. Der grösste Teil der noch im Leistungsprimat versicherten Personen wird in Kassen des öffentlichen Rechts versichert. Vor zehn Jahren betrug der Anteil der im Leistungsprimat versicherten Personen 17%. Die auf Bundesebene per 1. Januar 2012 in Kraft getretene Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) mit der Neuregelung der Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zwingt die Stiftungen dazu, entsprechende Massnahmen umzusetzen. Diese Entwicklung zeigt klar auf, dass das Leistungsprimat als Vorsorgesystem in Zukunft eine immer kleinere Rolle spielen wird.



Von einem Primatwechsel sind besonders die älteren Mitarbeiter betroffen.

Bild: Rainer Sturm/pixelio.de

Leistungskomponente eines Pensionskasse-Vorsorgeplans

Der grösste Teil aller Mitarbeitenden der öffentlichen Hand ist mit Vorsorgeplänen versichert, welche deutlich höhere Leistungen beinhalten als die gesetzliche Minimallösung im Rahmen des BVG vorsieht. Bei den übersteigenden Leistungen spricht man von «BVG-Überobligatorium». Der Gesamtbeitrag an die Pensionskasse setzt sich im Wesentlichen aus Sparbeiträgen, Risikoprämie und Verwaltungskosten zusammen. Wobei der Sparbeitrag den grössten Anteil ausmacht. Die Aufteilung der Gesamtkosten auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer/innen wird unterschiedlich gelebt. Im Rahmen der überobligatorischen Komponenten werden in aller Regel insbesondere die Risikoleistungen in Prozenten des versicherten Lohnes definiert. Die Risikoversicherung beinhaltet die nachstehenden Leistungen:

- Invalidenrente
- Hinterlassenenrenten (Ehegatten-, Lebenspartner-, und Waisenrenten)

- Prämienbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit

Der Sparbeitrag wird dazu verwendet, das Alterskapital aufzubauen um damit die Altersrente nach der Pensionierung zu finanzieren.

Der vorliegende Beitrag fokussiert sich auf die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Primat. Ein besonderes Augenmerk zielt auf die Auswirkungen des jeweiligen Primats auf die Altersrenten. Denn die Risikoleistungen können sowohl im Leistungs- als auch im Beitragsprimat jeweils in Prozenten des versicherten Lohnes festgelegt werden.

Fixe Leistungen im Leistungsprimat

Das wesentliche Merkmal des Leistungsprimats basiert darauf, dass die versicherten Leistungen fix in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet werden. Die Leistungen (Risikoleistungen und Altersrente) können beispielsweise mit 55% des versicherten Lohnes festgelegt und garantiert werden. Diese Regelung ist für die Versicherten einfach und gut nachvollziehbar. Die Versicherten kennen die zu erwartende, verbindliche Altersrente. Die Beiträge werden von den vertraglich vereinbarten Leistungen ausgehend berechnet. Dies unabhängig vom Alter der versicherten Person. Hier existiert eine sehr starke Solidarität zwischen Jung und Alt. Die junge Generation partizipiert überdurchschnittlich an der Finanzierung der Altersleistungen der älteren. Die ältere Generation zahlt insbesondere in der Endphase von der Pensionierung einen zu tiefen Beitrag.

Komplexer ist die Kalkulierbarkeit der Finanzierung bei Lohnerhöhungen. Da die Leistungen vom versicherten Lohn abhängig sind, entsteht bei einer Gehaltserhöhung mathematisch gesehen eine Lücke. Denn zur Finanzierung der daraus resultierenden, höheren Altersrente braucht es ein grösseres Kapital. Dieser Fehlbetrag muss dann mit Nachzahlungen kompensiert werden. Die Nachzahlungen werden vom Arbeitge-

	2004	%	2011	%	Diff.
Anzahl Vorsorgeeinrichtungen	2935		2191		-744
privaten Rechts	2826	96%	2099	96%	-727
öffentlichen Rechts	109	4%	92	4%	-17
Anzahl Vorsorgeeinrichtungen					
Beitragsprimat	2509	85%	1985	91%	-524
privaten Rechts	2464	84%	1933	88%	-531
öffentlichen Rechts	45	2%	52	2%	7
Leistungsprimat	329	11%	137	6%	-192
privaten Rechts	280	10%	109	5%	-171
öffentlichen Rechts	49	2%	28	1%	-21
Gemischt	97	3%	69	3%	-28
privaten Rechts	82	3%	57	3%	-25
öffentlichen Rechts	15	1%	12	1%	-3
Anzahl Versicherte	2 559 609		2 710 749		151 140
Beitragsprimat	2 115 009	83%	2 455 142	91%	340 133
privaten Rechts	1 934 603	76%	2 152 590	79%	217 987
öffentlichen Rechts	180 406	7%	302 552	11%	122 146
Leistungsprimat	444 600	17%	255 607	9%	-188 993
privaten Rechts	212 727	8%	47 514	2%	-165 213
öffentlichen Rechts	231 873	9%	208 093	8%	-23 780

Die Zahlen zeigen, dass bei den Vorsorgeeinrichtungen der Trend klar vom Leistungs- zum Beitragsprimat geht. Quelle: Bundesamt für Statistik

ber sowie von den Versicherten geleistet. Aus diesem Grund ist die Finanzierung des Leistungsprimats schwer budgetierbar und verursacht zum Teil erhebliche Kosten. Die Vorsorgestiftung garantiert die versprochene Altersrente. Dies unabhängig davon, wie sich die Finanzmärkte und die demografischen Strukturen entwickeln. Das Anlagerisiko wird von der Vorsorgestiftung getragen. Wird das Risiko für die Vorsorgestiftung zu gross, und führt dies zu einer Unterdeckung, können die Beiträge erhöht oder die Leistungen reduziert werden. Zudem ist die Verwaltung des Leistungsprimats sehr komplex und mit hohen Kosten verbunden.

Im Beitragsprimat entscheidet der Sparbeitrag

Anders als im Leistungsprimat definieren die Sparbeiträge die Altersleistungen und dies ausgehend vom angesammelten Kapital. Die Altersrente ist das Resultat der Multiplikation des aus dem individuell angesparten und verzinsten Alterskapital mit dem Umwandlungssatz. Hier spielt die Höhe des Sparbeitrags, des Zinssatzes sowie des Umwandlungssatzes eine zentrale Rolle. Die zu erwartende Altersrente ist somit von diversen Faktoren abhängig und an sich nicht garantiert. Die Höhe der Spar-

beiträge wird nach Alter definiert und abgestuft (Alter 25, 35, 45, 55). Wobei der Sparbeitrag in Prozenten des versicherten Lohnes mit dem Alter deutlich zunimmt. Versicherte ab Alter 25 leisten einen deutlich tieferen Sparbeitrag als die älteren Generationen. Die höheren Sparbeiträge insbesondere ab Alter 55 leisten einen signifikanten Beitrag an die Anhäufung des Vorsorgekapitals im Pensionierungsalter. Bei Lohnerhöhungen bleibt der prozentuelle Beitrag unverändert. Die Leistung von Nachzahlungen fällt komplett weg. Will die versicherte Person die Altersrente aufbessern, so kann diese freiwillig einen privat finanzierten Einkauf im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen leisten. Damit wird die Angleichung der Altersrente aufgrund des höheren Lohnes Sache der versicherten Person. Für den Arbeitgeber bleibt das Beitragsprimat damit budgetierbar und kostengünstiger. Die Entwicklung der Finanzmärkte sowie der Lebenserwartung beeinflussen im grossen Ausmass die Berechnung der Altersrenten. Das Anlagerisiko wird im Endeffekt auf die Versicherten übertragen. Die Vorsorgekasse kann das Langlebkeitsrisiko mit der Festlegung des Umwandlungssatzes steuern. Nach Beginn der Auszahlung der Altersrente bleibt diese unverändert

und die Vorsorgestiftung übernimmt das Langlebkeitsrisiko.

Die Vorsorgepläne im Beitragsprimat können flexibler und individueller auf die Bedürfnisse der jeweiligen Institutionen zugeschnitten werden. Steht die Vorsorgestiftung in einer Unterdeckung, können die Beiträge erhöht, die Verzinsung reduziert und der Umwandlungssatz gesenkt werden. Damit kann eine Kasse schneller als im Leistungsprimat reagieren. Schliesslich ist das Beitragsprimat transparenter, kalkulierbarer und einfacher in der Verwaltung. Das System ist verständlicher. Zudem haben sich viele Kassen wie oben skizziert vom Leistungsprimat verabschiedet und bieten nur noch das Beitragsprimatmodell an.

Besitzstand beim Primatswechsel als grosse Herausforderung

Aufgrund der Umstellung von der kollektiven (Leistungsprimat) zur individuellen (Beitragsprimat) Finanzierung, führt dies bei älteren Versicherten zu einer Finanzierungslücke. Will heissen, dass die Altersrente bei einem Primatswechsel tiefer ausfällt. Ältere noch aktive Versicherte können bei einer Primatsumstellung aufgrund der nur noch relativ kurzen Sparzeit bis zur Pensionierung nicht das ursprüngliche Leistungsziel erreichen. Die Beiträge der letzten zehn Jahren vor der Pensionierung können das fehlende Alterskapital im Beitragsprimat nicht wettmachen. Auch die Ausschöpfung der maximalen Sparbeitragsmöglichkeiten im Beitragsprimat erweist sich als ungenügend. Diese Lücke kann in aller Regel einzig mit einem Einkauf in die Pensionskasse ganz oder teilweise geschlossen werden. Hier kommt eine Besitzstandregelung ins Spiel. Wenn eine Vorsorgestiftung der gesamte Bestand vom Leistungsins Beitragsprimat überführt, werden die Rahmenbedingungen des Besitzstandes sowie die Übergangsbestimmungen auf Stufe Vorsorgekasse definiert. In den meisten Fällen übernimmt die Vorsorgestiftung die Umstellungskosten sowie die Einbussen bei den Leistungen. Wenn eine Vorsorgestiftung beide Modelle führt, wird die Festlegung sowie Übernahme der Übergangsbestimmungen Sache des Vorsorgeanschlusses bzw. des Arbeitgebers und der Arbeitnehmenden. Die Definition einer solchen Regelung ist eine Frage der Fairness sowie Gleichbehandlung aller Versicherten. Ferner spielen die finanziellen Möglichkeiten der betroffenen Institution eine ausschlaggebende Rolle. Hier gehen die Meinungen über die Definition und Wahrnehmung

der Gerechtigkeit aber weit auseinander. Auch das Resultat einer Besitzstandregelung fällt von Institution zu Institution anders aus. Vor allem die finanziellen Ressourcen der betroffenen Gemeinde oder Institution begrenzen den Rahmen und die Möglichkeiten einer vollumfänglichen Kompensation. Die Definition und Festlegung einer tragbaren und für alle Betroffenen gangbaren Besitzstandregelung stellt eine grosse Herausforderung dar.

Analyse der aktuellen Lösung und Prüfung von Alternativen

Der Primatswechsel zwingt Gemeinden und öffentliche Institutionen, sich mit dem Thema zu beschäftigen und nach Lösungen zu suchen. Die Tatsache, dass viele Kassen sich weiterhin in einer Unterdeckung befinden, führt zu einer zusätzlichen, finanziellen Hürde. Je nach Grösse des Anschlussvertrages und der reglementarischen Bestimmungen der jeweiligen Pensionskasse führt eine Neupositionierung zu einer Teilliquidation. Die vorhandene Unterdeckung per Stichtag 31. Dezember muss demnach vom Arbeitgeber ausfinanziert werden. Je nach Unterdeckungsgrad und Höhe der vorhandenen Altersguthaben kann die Ausfinanzierung einen grossen Betrag ausmachen.

Dabei ist es unerlässlich, eine minutiöse Analyse der aktuellen Situation vorzunehmen. Dazu gehören die Prüfung des aktuellen Versicherungsbestandes, des Vorsorgeplanes, der Stiftungsreglemente und die konkreten Auswirkungen der vollzogenen oder geplanten Sanierungsmassnahmen für das Personal. Je nach Situation ist man gezwungenermassen verdammt, im «goldigen Käfig» zu bleiben und innerhalb der bisherigen Vorsorgeeinrichtungen nach Ausgleichs- und Gestaltungsmöglichkeiten im Beitragsprimat zu suchen. Hier wird an den Parametern geschraubt, bis das Resultat für die Versicherten ähnlich aussieht wie im Leistungsprimat. Der Fehlbetrag bei der älteren Generation kann wie bereits ausgeführt aber nur mit Zusatzeinlagen ausgeglichen werden.

Kommt keine Teilliquidation zum Tragen, steht Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Institutionen ein grosser Pensionskassenmarkt zur Verfügung. Der Vergleich mit anderen Vorsorgeeinrichtungen führt aufgrund unzähliger Marktvergleiche zu grossen Unterschieden. Vergleichen lohnt sich immer. Zu beachten ist, dass nicht nur die eingesparten Kosten zu vergleichen sind. Andere Parameter wie der Deckungsgrad oder die Deckungsgradgarantie, die Ver-

zinsung des überobligatorischen Kapitals, die Höhe des Umwandlungssatzes und viele andere dürfen nicht ausser Acht gelassen werden.

Der Einbezug des Personals sowie die offene und transparente Information und Kommunikation während des Entscheidungsprozesses erweist sich als sehr sinnvoll und zentral.

Umfassende und individuelle Analyse bildet die Grundlage

Das aktuelle Umfeld zwingt Gemeinden und öffentlich-rechtliche Institutionen, sich mit vielen Fragen der beruflichen Vorsorge auseinanderzusetzen. Eine umfassende, individuelle Analyse bildet die Grundlage zur Planumgestaltung innerhalb der bisherigen Pensionskasse und zur Prüfung allfälliger Alternativen. Damit keine Überraschungen zum Vorschein kommen und keine Fehlentscheidungen getroffen werden, sollte eine erfahrene und fachlich qualifizierte Stelle mit der nötigen Expertise herangezogen werden.

Jose M. Arnaiz, Geschäftsführer der Trees AG Risikoberatung und Versicherungsservices. Die Trees AG ist seit 1970 der offizielle Versicherungsberatungsdienst des Schweizerischen Gemeindeverbandes.